

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Aachen
Arzt für Allgemein-
medizin (Ausstieg aus
einer bestehenden
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 179

Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Frist nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 52064 Aachen, Tel.: 0241 - 75 09 - 180.

Wir weisen darauf hin, daß sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Terminhinweis:

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein tritt am 28.11.1998 zu ihrer 6. Sitzung in der 11. Wahlperiode zusammen. Die Sitzung beginnt um 10.00 Uhr c.t. im großen Sitzungssaal des Ärztehauses Nordrhein, Sedanstr. 10-16 in Köln. Die Sitzung ist öffentlich.

Terminhinweis:

Auslegung der Bilanz des Jahres 1996 sowie des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1999

Entsprechend dem Beschluß der Vertreterversammlung vom 10.06.1961 liegen bei den Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Zeit vom 2.11.1998 bis 27.11.1998 (während der Dienstzeiten) die Bilanz des Jahres 1996 sowie der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1999 der zuständigen Bezirksstelle und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Kreisstelle aus.

Vertrag

zur Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten vertragsärztlichen Katarakt-Operation

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf

und

der AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf

§ 1

Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Abgeltung und Abrechnung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei ambulanten Kataraktoperationen durch ambulant operierende Augenärzte an Anspruchsberechtigte der AOK Rheinland.

§ 2

Einzelheiten der Versorgung

Bei Operationen des grauen Stars nach den EBM-Nrn. 1351, 1352, 1353 und 1355, welche die Implantation einer intraokularen Linse beinhalten, wählt der operierende Augenarzt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und medizinischen Notwendigkeit die Art der zu implantierenden Linse. Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

§ 3

Vergütung

- 1) Die AOK Rheinland zahlt zur pauschalen Abgeltung der Kosten für die vom Arzt implantierte Intraokularlinse sowie zur Deckung der Sachkosten des Verbrauchsmaterials für Mittel außerhalb des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials folgende Pauschalbeträge:
 1. Bei einer Katarakt-Operation mit Implantation einer Hinterkammerlinse DM 600,00.
 2. Bei einer Katarakt-Operation mit Implantation einer Hinterkammerlinse Silikon und einer faltbaren Silikonlinse DM 770,00
- 2) Mit den o.g. Pauschalen sind alle Kosten des Implantats incl. der Beschaffung und Lagerung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung gegenüber der/dem Versicherten ist nicht zulässig.
- 3) Sofern aus medizinischen Gründen im Einzelfall eine Einzelanfertigung erforderlich ist (extreme Myopie- oder Hyperopielinse oder Astigmatismuslinse oder andere Novitäten) erfolgt eine Vergütung der Linse in nachgewiesener Höhe.
- 4) Benötigte Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial sind entsprechend der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beziehen.
- 5) Die AOK Rheinland hat das Recht, über die KV Nordrhein praxisbezogen die Rechnungsunterlagen zu den Materialkosten für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt einzufordern. Aus den Rechnungen sollen die Materialbezüge den vorgenommenen Operationen zeitraumbezogen zuordenbar sein.

§ 4

Abrechnung

Die Abrechnung der o.g. Leistungen erfolgt über von der KV Nordrhein vergebene Symbolnummern mit der KV Nordrhein. Es besteht Übereinstimmung darüber,

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

daß die Vergütung für die o.g. Leistungen außerhalb einer pauschalierten Gesamtvergütung erfolgt.

*Düsseldorf, den 23.06.1998
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
gez. Dr. Winfried Schorre
Vorsitzender*

§ 5 Ärzteverzeichnis

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein legt den Verbänden der Krankenkassen jeweils ein aktuelles Verzeichnis der ambulant operierenden Ärzte vor.

*Düsseldorf, den 28.07.1998
AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse
gez. Wilfried Jacobs
Vorstandsvorsitzender*

§ 6 Vertragsdauer

- 1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.1998, von den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.
- 2) Der Vertrag tritt automatisch außer Kraft, wenn die Kosten für die Intraokularlinsen in die Gebühren für die ärztlichen Leistungen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) integriert oder die Verbrauchsmaterialien und die viskochirurgischen Substanzen nach § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung über den Sprechstundenbedarf abzurechnen sind.

Mit den nordrheinischen Primär- und Ersatzkrankenkassen (AOK Rheinland, BKK Landesverband NW, Innungskrankenkasse Nordrhein, Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Bundesknappschaft und VdAK-Landesvertretung) wurde der vorstehend abgedruckte Vertrag mit Wirkung zum 01.01.1998 geschlossen.

Abgedruckt wird lediglich der Vertrag, der mit der AOK geschlossen wurde. Der Text der Verträge mit den übrigen Primär- und Ersatzkassen-Verbänden ist identisch.